

BERATENDE GEOWISSENSCHAFTLER BDG SIND SACHVERSTÄNDIGE UND SACHKUNDIGE GEM. §18 BBODSCHG UND §19 BBODSCHV

Der Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e. V. (BDG) ist die einzige berufsständische Vertretung in den Geowissenschaften Deutschlands. Der BDG vertritt somit seit 1984 die beruflichen Interessen aller in Industrie und Wirtschaft, in Ämtern und Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie in geologischen und geophysikalischen Ingenieurbüros tätigen Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler. Zudem fördert der BDG den geowissenschaftlichen Nachwuchs und nimmt Einfluss auf dessen Ausbildung. In einer eigenen Bildungsakademie bietet der BDG Weiterbildungen an und sorgt mit Zertifizierung und der Vergabe von Titeln wie dem „Beratenden Geowissenschaftler BDG“ für durchgängig höchste Qualität der geowissenschaftlichen Dienstleistungen seiner Mitglieder.

Der BDG-Ausschuss „Freiberufler und Geobüros“ (AFG) hat in seiner letzten Sitzung einmütig festgestellt, dass Personen, die den Titel „Beratender Geowissenschaftler BDG“ erworben haben, grundsätzlich und bundeseinheitlich als Sachverständige nach §18 BBodSchG und ergänzend als Personen mit vergleichbarer Sachkunde gem. §19 BBodSchV anzusehen sind.

Aufgrund der bereits 2011 für den Erwerb des Titels formulierten Voraussetzungen, Verhaltensvorgaben und des implementierten Vergabeverfahrens, wird eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung mit entsprechender Berufserfahrung und einem ausreichenden Versicherungsschutz seitens des Berufsverbands festgestellt.

Die uneinheitlichen länderspezifischen Regeln und Vorgaben gem. §18 BBodSchG (2) und demzufolge auch §19 BBodSchV (1) sollen mit dieser Feststellung nicht in Frage gestellt werden, allerdings fehlt es nach Meinung des Ausschusses an entsprechenden (bundes)einheitlichen Kriterien zur Feststellung insbesondere der vergleichbaren Sachkunde. Unbestritten ist, dass es bei spezifischen Fragestellungen auch spezialisierte Sachverständige geben muss.

Insofern sieht der Ausschuss hier Klärungsbedarf in der allgemeinen Fragestellung, der durch die qualitätssichernde Titelvergabe des BDG vonseiten der Geowissenschaften her beantwortet wird. Die spezifischen Kenntnisse und Spezialisierungen sind durch

entsprechende Arbeitsergebnisse und Referenzen jeweils im Einzelfall zu benennen und zu belegen.

Der Ausschuss wird sich weiterhin intensiv mit dem Thema beschäftigen und zukünftig auch Kriterien erarbeiten, die zum einen den Anforderungskatalog an die Titelvergabe weiter detaillieren, zum anderen aber auch Orientierungshilfen veröffentlichen, die es ermöglichen sollen, die erforderliche und vergleichbare Sachkunde von Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftlern, auch ohne den Titel, seitens der Auftraggeber und Behörden festzustellen.

Ansprechpersonen:

Sprecher Ausschuss Freiberufler und Geobüros (AFG):

Dr. Wolf **Heer**, Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co KG,
Bühlerstr. 111 A, 66130 Saarbrücken; Tel.: 0681/3799753, E-Mail: gcg@gcg-dr-heer.de

Stellvertretender Vorsitzender des BDG

Dr. Friedwalt **Weber**, ELS Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH,
Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler, Tel: 06806-49988-15, E-Mail: weber@erdbaulaborsaar.de

BBodSchG

§ 18 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Länder können Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Satz 1 zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, regeln.

§ 19 Allgemeine Anforderungen an die Probennahme

(1) Die Probennahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notifizierte(n) Untersuchungsstelle(n) durchzuführen.

Beratender Geowissenschaftler BDG

<https://geoberuf.de/service/zertifizierung-und-titelvergabe/beratender-geowissenschaftler-bdg>